

Überwachung von Qualitätssicherungssystemen bei der Herstellung explosionsgefährlicher Stoffe

Zuständige Behörde:

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Unter den Eichen 87
12205 Berlin
Telefon: +49 30 81040
Fax: +49 30 8112029
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Internet: www.bam.de

Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Sprengstoff mit CE-Konformitätskennzeichnung bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine Gefahr darstellen kann, so trifft er alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, damit dieser Sprengstoff aus dem Verkehr gezogen und sein Inverkehrbringen sowie der freie Verkehr damit untersagt wird

Nicht zuletzt aus diesem Grund überwacht das Bundesamt für Materialforschung und -prüfung die Qualitätssicherungssysteme bei Herstellern von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen.

Im Rahmen der Überwachung finden Firmenaudits statt.

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie auf der [Homepage des Bundesamtes für Materialforschung und -prüfung \(BAM\)](#).

Da es sich um ein fachlich sehr anspruchsvolles Verfahren handelt und im Einzelfall technisch komplizierte Informationen auszutauschen sind, richten Sie Ihre Detailfragen bitte direkt an das BAM.

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- Liste der Produkte, die der Qualitätssicherung unterliegen
- Auszüge aus dem Qualitätsmanagementhandbuch
- Herstellungs- beziehungsweise Verfahrensanweisungen und weitere Herstellungsdokumente

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Die Abrechnung der Gebühren erfolgt nach der [Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung - und prüfung](#).

Rechtsgrundlagen

Europäische Richtlinien 93/15/EWG und 2007/23/EG